

RS OGH 1988/5/18 1Ob535/88, 8Ob184/00t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1988

Norm

ABGB §918 IVa

ABGB §1063

AO §11

AO §20a

Rechtssatz

Meldet der Vorbehalt verkäufer seine restliche Kaufpreisforderung im Ausgleichsverfahren des Käufers an, übt er bei der Ausgleichstagsatzung das Stimmrecht aus und nimmt er nach bestätigtem Ausgleich die auf die geltend gemachte Forderung entfallenden Ausgleichsraten entgegen, ist ein Rücktritt vom Kaufvertrag und das Begehr auf Herausgabe der (unter Eigentumsvorbehalt verkauften) Kaufsache ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 535/88

Entscheidungstext OGH 18.05.1988 1 Ob 535/88

Veröff: RdW 1988,420 = SZ 61/123 = JBI 1988,647

- 8 Ob 184/00t

Entscheidungstext OGH 28.05.2001 8 Ob 184/00t

Vgl aber; Beisatz: Aus der Annahme der Ausgleichsquote durch den Vorbehalt verkäufer kann nicht stets auf einen stillschweigenden Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt geschlossen werden, sondern ist ein solcher nach den Kriterien des § 863 ABGB im Einzelfall zu prüfen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0018320

Dokumentnummer

JJR_19880518_OGH0002_0010OB00535_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at